

Regierung von Oberbayern – Stiftungsaufsicht (22.04.2020)**Wichtige Informationen für Stiftungen**

Die Maßnahmen zur **Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus** umfassen insbesondere das Vermeiden von persönlichem Kontakt zwischen Menschen.

Dies stellt auch Stiftungen in ihrer täglichen Arbeit, insbesondere was das Ob und Wie der Abhaltung von Gremiensitzungen betrifft, vor neue Herausforderungen. Aus diesem Anlass weisen wir auf folgende gesetzliche Erleichterungen hin:

In **§ 5 Abs. 1** des am 28.03.2020 in Kraft getretenen [Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie](#) wird der vorübergehende **Fortbestand der Bestellung von Stiftungsvorständen** für den Fall angeordnet, dass für ein durch Ablauf seiner Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied dessen Nachfolger nicht zeitnah bestellt werden kann.

Die ihrem Sinn und Zweck nach als zwingend anzusehende, zeitlich auf im Jahr 2020 ablaufende Amtszeiten befristete Vorschrift des § 5 Abs. 1 des Gesetzes (vgl. § 7 Abs. 5) entfaltet ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs praktische Bedeutung nur für solche Stiftungen, deren Satzungen nicht ohnehin eine entsprechende Übergangsregelung enthalten.

Eine **entsprechende Anwendung auf andere Stiftungsorgane scheidet** nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration schon mangels Vorliegens einer planwidrigen Regelungslücke aus. Sinn und Zweck der Vorschrift ist nach der Gesetzesbegründung, zu verhindern, dass die Stiftung nicht mehr ordnungsgemäß nach außen vertreten werden kann. Von der Geschäftsführung im Innenverhältnis ist demgegenüber nicht die Rede. Bei Ausfall eines zur Geschäftsführung im Innenverhältnis berufenen Organs – etwa des Stiftungsrats – steht dem Vorstand im Zweifel ein Notgeschäftsführungsrecht zu, das die Handlungsunfähigkeit der Stiftung verhindert.

Die in **§ 5 Abs. 2 und 3** des Gesetzes enthaltenen **Erleichterungen für Beschluss-fassungen** ohne Anwesenheit der Organmitglieder („virtuelle“ Sitzungen, schriftliches Umlaufverfahren) gelten **nur für Vereine** (Mitgliederversammlungen). Die Nennung von „Stiftungen“ in der Überschrift zu § 5 bezieht sich nur auf Abs. 1 der Vorschrift. Stiftungsorgane bestehen in aller Regel nur aus wenigen Mitgliedern und sind insoweit nicht mit Vereinsmitgliederversammlungen vergleichbar, für die der Gesetzgeber ausdrückliche Sonderregelungen geschaffen hat. Eine **analoge Anwendung** des § 5 Abs. 2 und 3 auf Stiftungen **scheidet** deshalb **aus**.

Für die Organe von **Stiftungen** sind somit nur die jeweiligen **Regelungen in der Stiftungssatzung** maßgeblich. Viele Satzungen sehen bereits schriftliche Umlaufverfahren, ggf. auch in elektronischer Form, vor. Zu **beachten** ist allerdings, dass hiervon in aller Regel grundlegende Entscheidungen, insbesondere zu Satzungsänderungen, ausgenommen sind.

Wenn in der **Stiftungssatzung** Erleichterungen der Beschlussfassung vorgesehen sind, kann und sollte hiervon in der derzeitigen Situation Gebrauch gemacht werden.

Falls die Satzung keine Erleichterungen vorsieht, können Beschlüsse des Vorstands im schriftlichen Verfahren wie schon bisher nach der über § 86 Satz 1, § 28 BGB entsprechend anwendbaren Vorschrift des **§ 32 Abs. 2 BGB** im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies setzt allerdings voraus, dass alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind und die Beschlussfassung in der Sache einstimmig erfolgt.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass trotz der noch geltenden Beschränkungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes **Sitzungen** ehrenamtlicher Stiftungsorgane mit **physischer Präsenz** der teilnehmenden Mitglieder bei Beachtung der notwendigen Hygiene- und Abstandsgebote durchgeführt werden können, um **unverzichtbare, unaufschiebbare Entscheidungen** treffen zu können (vgl. [FAQs des StMl](#) zum Coronavirus, Kapitel „Sport und Ehrenamt“).